



Fortschreibung des  
**Haushaltskonsolidierungskonzeptes**  
im Rahmen der 2. Nachtragshaushaltssatzung  
der  
**Stadt Calbe (Saale)**  
für die Jahre 2020 bis 2028

## Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Einleitung</b>	Seite	3
<b>II.</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>	Seite	3
<b>III.</b>	<b>Erfordernis zur Aufstellung bzw. Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes</b>	Seite	4
<b>IV.</b>	<b>Entwicklung der Haushaltswirtschaft</b>	Seite	5
	1. Gesamtergebnisplan	Seite	5
	2. Gesamtfinanzplan	Seite	7
	3. Aktuelle haushaltswirtschaftliche Lage	Seite	7
	4. Personalentwicklungen	Seite	9
<b>V.</b>	<b>Stand der Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung</b>	Seite	10
<b>VI.</b>	<b>Maßnahmen zur weiteren Haushaltskonsolidierung ab 2020</b>	Seite	15
<b>VII.</b>	<b>Berücksichtigung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens</b>	Seite	16

## **I. Einleitung**

Mit der Verfügung des Salzlandkreises vom 01.07.2020 zur 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 erging die Anordnung, die Haushaltskonsolidierung in Bezug auf § 100 Abs. 5 KVG LSA (Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt) weiter zu intensivieren und mit Vorlage der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2020 nebst Anlagen, konkrete liquiditätswirksame Maßnahmen zur Verbesserung des Finanzplanes aufzuführen, um die Tilgung der die Genehmigungsgrenze übersteigenden Liquiditätskredite nachzuweisen.

Dieser Anordnung folgend, wird die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für den Zeitraum 2020 bis 2028, unter den pandemiebedingten Auswirkungen und den derzeitig eingeschränkten Möglichkeiten, vorgenommen.

## **II. Rechtsgrundlagen**

Gemäß § 98 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der derzeit geltenden Fassung, ist der Haushalt der Kommune in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen. Der Haushalt ist ausgeglichen, wenn im Ergebnishaushalt die Erträge die Höhe der Aufwendungen mindestens erreichen und wenn im Finanzplan der Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit ausreicht, um mindestens die Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen zu decken.

Kann der Haushaltsausgleich entgegen den Grundsätzen des § 98 Abs. 3 KVG LSA nicht erreicht werden, ist gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen. Das Haushaltskonsolidierungskonzept dient dem Ziel, die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune zu erreichen. Der Haushaltsausgleich ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen, spätestens jedoch im fünften Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt. Im Haushaltskonsolidierungskonzept ist der Zeitraum festzulegen, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht werden kann. Dabei sind die Maßnahmen darzustellen, durch die der Haushaltsausgleich gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA wieder erreicht, ein in der Vermögensrechnung ausgewiesener Fehlbetrag abgebaut und das Entstehen eines neuen Fehlbetrages in künftigen Jahren vermieden werden soll.

Gemäß § 100 Abs. 4 KVG LSA ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept auch aufzustellen, wenn die Kommune den Haushaltsausgleich gemäß § 98 Abs. 3 KVG-LSA erreicht, aber nach § 98 Abs. 5 Satz 2 KVG LSA überschuldet ist. Sie ist überschuldet, wenn nach der Haushaltsplanung das Eigenkapital im Haushaltsjahr aufgebraucht wird oder in der Vermögensrechnung ein „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ ausgewiesen ist.

Die Vermeidung einer bilanziellen Überschuldung hat folglich einen mit dem Gebot des Haushaltsausgleichs, gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA, vergleichbaren Stellenwert.

Nach § 100 Abs. 5 KVG LSA ist ebenfalls ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen, wenn die Kommune nicht mehr in der Lage ist, innerhalb des mittelfristigen Finanzplanzeitraumes ihren bestehenden Zahlungsverpflichtungen ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA nachzukommen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass ein Haushaltskonsolidierungskonzept nicht nur aufzustellen ist, wenn der Haushaltsausgleich entgegen den Grundsätzen des § 98 Abs. 3 KVG LSA nicht erreicht werden kann, sondern auch ergänzend dazu, wenn der Haushaltsausgleich gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA erreicht ist, aber die Kommune gemäß § 98 Abs. 5 KVG LSA überschuldet ist oder darüber hinaus, wenn die Kommune innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes nicht mehr in der Lage ist, ihren bestehenden Zahlungsverpflichtungen ohne Überschreitung der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA nachzukommen.

Die im Haushaltskonsolidierungskonzept dargestellten Maßnahmen sind für die Kommune verbindlich.

### **III. Erfordernis zur Aufstellung bzw. Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes**

Die mittelfristigen Jahresergebnisse im Gesamtergebnisplan sind im aktuellen Haushaltsjahr 2020 und im Haushaltsjahr 2023 ausgeglichen bzw. weisen ein positives Jahresergebnis aus. Folglich kann die Stadt Calbe (Saale) der gesetzlichen Verpflichtung zum Haushaltsausgleich für das aktuelle Haushaltsjahr 2020 entsprechen.

Neben dem Ergebnisplan hat sich auch der Finanzplan am Grundsatz des § 98 Abs. 3 KVG LSA auszurichten und soll insoweit in jedem Jahr ausgeglichen sein.

Die Finanzplanung prognostiziert zumindest im aktuellen Haushaltsjahr 2020, bei den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, einen positiven Saldo.

Hinsichtlich der Corona-Pandemie haben und werden sich die haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen noch mindestens über den mittelfristigen Planungszeitraum erstrecken.

Im Rahmen der Gesamtbetrachtung haben die bereits umgesetzten Konsolidierungsmaßnahmen seitens der Stadt Calbe (Saale) zur Verbesserung der Haushaltslage beigetragen. Somit konnte bis zum Beginn der Corona-Pandemie eine positive Entwicklung verzeichnet werden.

Jedoch können die bisher auferlegten und ggf. neuen Konsolidierungsmaßnahmen keineswegs eine derartige Rezession aufhalten, noch ausgleichen.

Trotz der derzeitigen Lage wird die Stadt Calbe (Saale) bestehende Maßnahmen fortentwickeln und weitere Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung prüfen und nach den entsprechenden Möglichkeiten umsetzen.

#### IV. Entwicklung der Haushaltswirtschaft

##### 1. Gesamtergebnisplan

Anhand der vorliegenden Haushaltspläne stellt sich das Jahresergebnis in der *Ergebnisplanung* wie folgt dar:

Haushaltsjahr	Jahresergebnis - Ergebnisplan
2013	-1.884.100 EUR
2014	-747.100 EUR
2015	-3.115.100 EUR
2016	-486.300 EUR
2017	318.700 EUR
2018	697.100 EUR
2019	61.100 EUR
Ursprungshaushalt 2020	250.300 EUR
1. Nachtragshaushalt 2020	223.900 EUR
2. Nachtragshaushalt 2020	49.900 EUR
2021	-1.094.200 EUR
2022	-533.600 EUR
2023	254.700 EUR

In der dargestellten Übersicht über die Entwicklung der Haushaltswirtschaft ist im Vergleich vom Haushaltsjahr 2019 zum Ursprungshaushalt 2020 ein Anstieg des Jahresüberschusses zu verzeichnen. Diese Entwicklung ist aufgrund der Umsetzung der Maßnahmen aus den Beschlüssen zur Haushaltskonsolidierung und durch die erlassene haushaltswirtschaftliche Sperre zurückzuführen.

Diese disziplinierte Haushaltsführung und die Verschiebungen von Sach- und Dienstleistungsaufwendungen lassen auch in der derzeitigen Lage einen Haushaltsausgleich bzw. Jahresüberschuss im Corona-Jahr 2020 zu.

Damit entspricht die Stadt Calbe (Saale) mit dem vorliegenden 2. Nachtragshaushalt 2020 zumindest im Haushaltsjahr 2020 den gesetzlichen Bestimmungen zum Haushaltsausgleich nach § 98 Abs. 3KVG LSA.

In den Haushaltsjahren 2021 und 2022 sind die Jahresfehlbeträge neben den Steuerverlusten, auch wesentlich den Verschiebungen von Sach- und Dienstleistungsaufwendungen im Rahmen der baulichen Unterhaltung, geschuldet.

Die wesentlichen Änderungen vom 1. Nachtragshaushalt 2020 zum 2. Nachtragshaushalt 2020 sind nachfolgend aufgeführt:

<b>Ergebnishaushalt Veränderungen bei den Erträgen</b>	<b>Ansatz 1. Nachtragshaushalt</b>	<b>Ansatz 2. Nachtragshaushalt</b>	<b>Abweichungen</b>
Gewerbesteuer	2.800.000 EUR	2.300.000 EUR	-500.000 EUR
Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	2.182.600 EUR	1.988.400 EUR	-194.200 EUR
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	631.700 EUR	648.000 EUR	16.300 EUR
Vergnügungssteuer	66.000 EUR	51.000 EUR	-15.000 EUR
Schlüsselzuweisungen	1.647.700 EUR	1.643.000 EUR	-4.700 EUR
Zuweisungen für Kindertagesstätten	1.928.100 EUR	1.907.300 EUR	-20.800 EUR
Erstattungen zu den Personalkosten	0 EUR	24.800 EUR	24.800 EUR
Benutzungsgebühren Heger Sporthalle	103.600 EUR	80.600 EUR	-23.000 EUR
Benutzungsgebühren Schwimmbad	70.200 EUR	30.200 EUR	-40.000 EUR
Finanzerträge	100.000 EUR	36.400 EUR	-63.600 EUR
<b>Gesamterträge</b>	<b>9.529.900 EUR</b>	<b>8.709.700 EUR</b>	<b>-820.200 EUR</b>

<b>Ergebnishaushalt Veränderungen bei den Aufwendungen</b>	<b>Ansatz 1. Nachtragshaushalt</b>	<b>Ansatz 2. Nachtragshaushalt</b>	<b>Abweichungen</b>
Personalaufwendungen	4.170.300 EUR	4.115.200 EUR	-54.100 EUR
Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	500.600 EUR	231.900 EUR	-268.700 EUR
Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	6.652.500 EUR	6.543.400 EUR	-109.100 EUR
Aufwendungen für Mieten und Pachten	193.400 EUR	177.200 EUR	-16.200 EUR
Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	819.300 EUR	782.600 EUR	-36.700 EUR
Unterhaltung des sonstigen bewegliche Vermögens	95.100 EUR	92.600 EUR	-2.500 EUR
Kita-Pauschale	2.369.200 EUR	2.400.000 EUR	30.800 EUR
Gewerbesteuerumlage	258.600 EUR	212.400 EUR	-46.200 EUR
Kreisumlage	3.528.500 EUR	3.420.600 EUR	-107.900 EUR
Geschäftsaufwendungen	170.100 EUR	134.500 EUR	-35.600 EUR
<b>Gesamtaufwendungen</b>	<b>18.757.600 EUR</b>	<b>18.111.400 EUR</b>	<b>-646.200 EUR</b>

## 2. Gesamtfinanzplan

Anhand der vorliegenden Haushaltspläne stellen sich der Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag und der voraussichtliche Bestand an Finanzmitteln wie folgt dar:

Haushaltsjahr	Finanzmittelüberschuss / Finanzmittelfehlbetrag	Voraussichtlicher Bestand an Finanzmitteln zum 31.12.
2013	-1.209.100 EUR	-1.500.000 EUR
2014	-667.300 EUR	-1.119.800 EUR
2015	-2.827.300 EUR	-8.495.800 EUR
2016	-220.000 EUR	-415.500 EUR
2017	-840.600 EUR	-448.768 EUR
2018	406.800 EUR	2.783 EUR
2019	56.200 EUR	102 EUR
Ursprungshaushalt 2020	-28.700 EUR	-437.134 EUR
1. Nachtragshaushalt 2020	163.700 EUR	631.833 EUR
2. Nachtragshaushalt 2020	78.400 EUR	546.533 EUR
2021	-2.133.500 EUR	-1.487.367 EUR
2022	-108.500 EUR	-1.909.867 EUR
2023	362.700 EUR	-2.064.667 EUR

Im Gesamtfinanzplan stellt sich im aktuellen Jahr 2020 der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit mit einem Betrag von 332.200 EUR positiv dar. Der voraussichtliche Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres 2020 befindet sich mit 546.533 EUR ebenfalls im positiven Bereich.

Dies ist darauf zurückzuführen, dass zu Beginn des Haushaltsjahres von einem Finanzmittelbestand (ohne Hinzurechnung des Liquiditätskredites) in Höhe von 878.833 EUR ausgegangen wurde. Unter Berücksichtigung der Inanspruchnahme (01.01.2020) des Liquiditätskredites ergibt sich jedoch ein Anfangsbestand in Höhe von -5.509.490,06 EUR.

## 3. Aktuelle haushaltswirtschaftliche Lage

Mit Beginn der Pandemie war absehbar, dass die für 2020 geplante Haushaltsbewirtschaftung und Haushaltsdurchführung in dieser Form nicht umsetzbar war.

Die Ausbreitung der Pandemie und die damit einhergehende wirtschaftliche Lage hat nicht nur die Stadt Calbe (Saale) in erhebliche Schwierigkeiten mit unvorhersehbaren Aufwendungen/Auszahlungen sowie Mindererträgen/Mindereinzahlungen gebracht.

Den für die Stadt Calbe (Saale) bedeutsamen Steuerzahlern wurde die Möglichkeit eröffnet, bis zum 31.12.2020 Stundungsanträge zu stellen. Diese Anträge führten zu Verschiebungen und Verzögerungen von Zahlungseingängen entgegen der ursprünglichen Fälligkeiten.

Weitere Zahlungsverzögerungen resultierten aus den für die Monate April und Mai 2020 erhobenen Elternbeiträgen im Rahmen der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen. Die Erstattung und ggf. der Ausgleich dieser Beiträge mussten zeitversetzt Berücksichtigung finden.

Damit diese Liquiditätsengpässe mindestens zum Teil ausgeglichen werden konnten, hat die Landesregierung die Zahlungstermine der Dezemberrate für die Auftragskostenpauschale (99 TEUR) und der Schlüsselzuweisung (234 TEUR) auf den 10. Mai 2020 vorgezogen. Für die Stadt Calbe (Saale) bedeutet das, dass es spätestens im IV. Quartal des Haushaltsjahres 2020 durchaus zu Liquiditätsengpässen kommen könnte.

Damit kurzfristig diese Liquiditätsengpässe überbrückt werden konnten bzw. können, war eine Erhöhung des Liquiditätskreditrahmens zwingend erforderlich.

Das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt räumte mit Schreiben vom 02.04.2020 daher den Kommunen die Möglichkeit ein, abweichend vom festgesetzten Höchstbetrag (bisher 7.600.000 EUR) i. S. d. § 110 Abs. 1 S. 1 KVG LSA Liquiditätskredite in notwendiger Höhe aufzunehmen.

Mit einer überarbeiteten Liquiditätsplanung bis zum 31.12.2020 konnte nachweislich belegt werden, dass der mit der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 beschlossene Liquiditätskreditrahmen in Höhe von 8.000.000 EUR dringend notwendig war.

Dennoch erging der ausdrückliche Hinweis, dass die Stadt Calbe (Saale) eine tatsächliche Inanspruchnahme über den bisherigen Rahmen von 7.600.000 EUR nach Möglichkeit nicht beanspruchen sollte. Daher erging bereits am 20.03.2020 eine Erweiterung der Dienstanweisung zur haushaltswirtschaftlichen Sperre.

\*

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie betreffen nicht nur die Bürger und die Wirtschaft, sondern auch die gesamte öffentliche Hand gleichermaßen. Somit ist die Stadt Calbe (Saale) in vielfältiger Weise von Corona-bedingten Auswirkungen betroffen. In Folge dessen, wird es auch mittelfristig zu Ertrags- und Einzahlungsminderungen kommen.

Auf der Ertrags- und Einzahlungsseite sind es vor allem die erheblichen Einbrüche bei der Gewerbe- und Einkommenssteuer. Zusätzlich zu den wegbrechenden Steuereinnahmen kommen Ertrags- und Einzahlungsverluste durch Schließungen von Spielhallen und kommunalen Einrichtungen. Die sich daraus ergebenden Schwankungen führen gleichermaßen zu erheblichen Prognoseschwierigkeiten und damit verbundene Schätzungsunsicherheiten.

Daher bestehen nach aktueller Lage sehr große Schwierigkeiten, haushaltskonsolidierende Maßnahmen aufzuzeigen, die einen zeitlich absehbaren Ausgleich darstellen.

#### 4. Personalentwicklungen

Haushaltsjahr	Personalaufwendungen	VbE und Beamte lt. Stellenplan
2016	3.742.900 EUR	67,600 + 4 Beamte
2017	3.853.400 EUR	67,475 + 4 Beamte
2018	3.930.700 EUR	70,475 + 4 Beamte
2019	3.943.600 EUR	67,675 + 4 Beamte
Ursprungshaushaltssatzung 2020	4.170.300 EUR	66,300 + 4 Beamte (3 AN nach § 16 i SGB II)
2. Nachtragshaushaltssatzung 2020	4.116.200 EUR	66,300 + 4 Beamte (3 AN nach § 16 i SGB II)
2021	4.118.800 EUR	66,300 + 3 Beamte (3 AN nach § 16 i SGB II)
2022	4.118.800 EUR	66,300 + 3 Beamte (3 AN nach § 16 i SGB II)
2023	4.083.600 EUR	66,300 + 3 Beamte (2 AN nach § 16 i SGB II)

Die Personalaufwendungen der Stadt Calbe (Saale) wurden entsprechend der Personalbedarfsplanung und der festgelegten Organisationsstruktur geplant. Der Stellenplan wurde entsprechend den Erfordernissen angepasst. Der Personalbedarf in den Kitas ist entsprechend der Kinderzahlen in den Einrichtungen auf der Grundlage des KiFöG LSA bereitzustellen.

Der Stellenplan 2020 weist gegenüber dem Stellenplan 2019 1,375 VbE weniger Stellen aus. Das entspricht einer Reduzierung um 0,875 VbE in der Kernverwaltung und 0,500 VbE im Sozial- und Erziehungsdienst.

Haushaltskonsolidierend wirkt sich für 2020 die Tatsache aus, dass keine Nachbesetzungen im Rahmen von Beschäftigungsverboten und Elternzeiten vorgenommen wurden, sondern nach Möglichkeit durch vorhandenes Personal abgedeckt wird.

Daraus ergibt sich eine Reduzierung der Personalkosten gegenüber dem Ursprungshaushalt 2020 in Höhe von 54.100 EUR.

## V. Stand der Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung wurden neben den fortzuführenden Maßnahmen auch ab 2019 neue Maßnahmen beschlossen, mit denen die Stadt Calbe (Saale) weitere Verbesserungen der Haushaltslage beabsichtigt. Die Umsetzung der Maßnahmen ist nachfolgend dargestellt.

### Teilhaushalt 01

#### 11131-52320 Aufwendungen für Leasing; Dienstfahrzeug

Im Rahmen einer neuen Vertragsbindung für ein Dienstfahrzeug konnte ein günstigeres Model beschafft werden

Plan 2018:	7.300 EUR	Plan 2019:	6.500 EUR	Plan 2020:	6.000,00 EUR
				Anordnungssoll (Stand 09/2020):	5.490,15 EUR

*Fazit: Die Maßnahme wurde umgesetzt.*

### Teilhaushalt 10

#### 36510 – Tageseinrichtungen für Kinder

Die Stadt Calbe (Saale) verfügte zu Beginn des Jahres 2020 über sechs Kindertageseinrichtungen. In fünf dieser Kindertageseinrichtungen wurden Kinderkrippen- und Kindergartenkinder und in einer Einrichtung Hortkinder betreut. Zwei Kindertageseinrichtung befinden sich in städtischer und vier in freier Trägerschaft.

Die Bevölkerungsentwicklung zeigt in der Stadt einen Rückgang der Bevölkerung. Die Folge daraus ist, wurde die Bestandsfähigkeit aller Kindertageseinrichtungen in der Stadt Calbe (Saale) auf den Prüfstand gestellt.

Zum 30.06.2020 erfolgte die Schließung der Kindertageseinrichtung „Märchenland“. Die Betreuung der Krippen- und Kindergartenkinder übernehmen seit dem 01.07.2020 die verbleibenden 4 Kindertageseinrichtungen („Haus des Kindes“, „Zwergenland“, „Regenbogen“, „Haus Sonnenschein“). Durch die Schließung der Kindertagesstätte „Märchenland“ ergeben sich Einsparungen (~ 54.700,00 EUR) bei den Betriebs- und Bewirtschaftungskosten einschl. Instandhaltung und Miete sowie bei den Kosten für Qualitätsentwicklung, Abschreibungen und Personalaufwendungen.

*Fazit: Die Maßnahme wurde umgesetzt.*

## **Teilhaushalt 20**

### **61210-46510 Erträge von Gewinnanteilen an verbundenen Unternehmen; Gewinnausschüttung**

Mit dieser Maßnahme sollte eine Überprüfung über die Festlegung einer Mindestausschüttung alternativ zur bisherigen Verfahrensweise der jährlichen Ausschüttung in Höhe von 50 Prozent des Jahresgewinns an den Gesellschafter der Calbener Wohnungsgesellschaft mbH (Stadt Calbe) erfolgen. Da dies für beide Beteiligten zu mehr Planungssicherheit führen würde.

*Fazit: Eine abschließende Festlegung ist dahingehend noch nicht getroffen worden.*

*Diese Maßnahme bleibt weiterhin bestehen.*

## **Teilhaushalt 30**

### **25310-Tiergarten Wartenberg**

In Umsetzung des Wartenbergkonzeptes erfolgte bereits die Reduzierung des Tierbestandes.

Für den Tiergarten auf dem Wartenberg werden dennoch jährlich rd. 90.200,00 EUR als städtischer Zuschuss bereitgestellt.

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung wurde bereits 2016 ein Interessenbekundungsverfahren zur Übernahme von tierpflegerischen Leistungen im Tiergarten Wartenberg durchgeführt. Leider konnte bisher kein Dritter für diese Aufgabe vertraglich gebunden werden.

Zielvorgabe ist weiterhin diese Aufgabe an einen Dritten zu übertragen und dadurch den Zuschussbedarf in Form von Personal- und Bewirtschaftungskosten zu mindern.

In Folge dessen, wurde in der Stadtratssitzung am 24.09.2020 eine Mitteilungsvorlage zur Hilfestellung für eine eventuelle Neuausrichtung des gesamten Areals eingebracht. Abschließende Ergebnisse liegen derzeit noch nicht vor.

*Fazit: Die Maßnahme bleibt weiterhin bestehen.*

## **Teilhaushalt 60**

### **11171 Grundstücks- und Gebäudewirtschaft; *Verpachtung von städtischen Dachflächen***

Für den Aufbau von Photovoltaikanlagen sollten städtische Dachflächen vermietet werden. Dazu wurden alle städtischen Dachflächen erfasst. Insgesamt stehen Brutto 12.261 m<sup>2</sup> zur Verfügung, die nur zur Hälfte (Dachfenster, Schornsteine u.a.) genutzt werden können.

Bei einem m<sup>2</sup>- Preis von 1,00 EUR hätten mit diesem Projekt Mehrerträge von rd. 6.000 EUR jährlich erzielt werden können

Dabei ist die Machbarkeit zu ermitteln und zu bewerten, damit die geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen für eine Realisierung geschaffen werden können. Weitere Voraussetzungen für eine Realisierung sind die denkmalschutzrechtlichen Genehmigungen sowie die Abwägung der öffentlichen - rechtlichen Belange.

Die Gesprächsführung mit den Interessenten ist jedoch sehr stark geprägt von der Marktlage. Ausgehend von den derzeitigen bundespolitischen, in Rede stehenden, tiefgreifenden Neuausrichtungen im Zusammenhang mit der Verbesserung des Klimaschutzes, sind weitere verstärkte Initiativen im Bereich der regenerativen Energieerzeugung und der damit verbundenen Nutzungen zu erwarten.

Ein Interessenbekundungsverfahren wird im Jahr 2021 erfolgen. Die finanziellen Auswirkungen fließen in die fortzuschreibende Haushaltskonsolidierung ab 2021 ein.

*Fazit: Die Maßnahme bleibt weiterhin bestehen.*

### **11171-001-682100 Einzahlung aus der Veräußerung von Grundstücken; *Verkauf von städtischen Grundstücken***

#### **Maßnahme I:**

Bei einer Vielzahl von Grundstücken wurde eine Überbauung festgestellt. Zur Bereinigung sind vereinfachte Umlegungsverfahren erforderlich. Daraus resultieren Grundstücksverkäufe. Entgegen des ursprünglichen Planansatzes von 10.000 EUR konnte mit dem 2. Nachtragshaushalt eine Erhöhung auf 30.000 EUR geplant werden. Die Bereinigung ist bisher noch nicht abschließend erfolgt.

*Fazit: Die Maßnahme bleibt weiterhin bestehen.*

### Maßnahme II:

Die im Konsolidierungskonzept 2019 bis 2027 erfasste und geplante Maßnahme betreffs „Verkauf der ehemalige Deponie Wartenberg“ in Höhe von 200.000,00 EUR ist nicht zustande gekommen.

Eine Wirtschaftlichkeitsüberprüfung erbrachte das Ergebnis, dass sich eine langfristige Verpachtung wirtschaftlicher dargestellt hat.

Mit Beschlussfassung am 26.09.2019 wurde die Verpachtung dieser Flächen zum Zwecke der Errichtung einer Photovoltaikanlage beschlossen.

Die Vertragsunterzeichnung erfolgte am 13.12.2019

*Fazit: Die Maßnahme wurde in geänderter Form umgesetzt.*

### **54510-001 (52410) Straßenbeleuchtung; Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED**

Am 10.12.2015 (BVL: 220-15) erfolgte die Beschlussfassung zur Umstellung der Straßenbeleuchtung im Stadtgebiet auf LED, als Maßnahme zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Haushaltskonsolidierung.

Ein entsprechender Fördermittelantrag wurde gestellt und bewilligt. Bereits im Juli 2018 erfolgten die ersten Ausschreibungen und es konnten bisher schon zahlreiche Straßenzüge mit LED-Leuchtmittel bzw. LED Lampenköpfe ausgestattet werden. Trotz der noch nicht vollständigen Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED kann schon jetzt eine Einsparung der Bewirtschaftungskosten sichtbar dargestellt werden. Somit reduzieren sich die Aufwendungen von 2019 mit 95.200,00 EUR im Jahr 2020 auf 76.300,00 EUR und in den Folgejahren auf 43.000,00 EUR.

*Fazit: Die Maßnahme wurde umgesetzt.*

### **57311-44110 Erträge aus Mieten und Pachten; Verpachtung von Grundstücken**

Die konsolidierende Maßnahme bei der „Vermietung und Verpachtung“ eine Ertragserhöhung zu erreichen, konnte insoweit umgesetzt werden, indem mit Beschluss des Stadtrates am 25.09.2018 eine Entgelterhöhung bei den Garagen von 30,68 EUR auf 61,20 EUR pro Einheit gefasst worden ist.

*Fazit: Die Maßnahme wurde umgesetzt.*

## **Allgemein**

### **Sponsoringverträge**

Gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA darf die Kommune zur Erfüllung einzelner Aufgaben nach § 4 KVG LSA Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 4 beteiligen.

Zur Entlastung des städtischen Haushaltes hat der Bürgermeister mit der AVACON AG zur Aufgabenerfüllung auch für 2020 Sponsorenverträge abgeschlossen.

Diese Sponsorenverträge belaufen sich auf ein Volumen von 16.450,00 EUR und dienen als zweckgebundene Erträge zur Deckung folgender Aufwendungen:

- Unterstützung bei der Unterhaltung des Saaleufers,
- Unterstützung von kulturellen und touristischen Projekten im Rahmen von öffentlichen Auftritten des Bürgermeisters einschließlich Anschaffungen von Ausstattungsgegenständen und Hilfsmaterialien,
- Unterstützung bei der Ausgestaltung kultureller Veranstaltungen,
- Unterstützung bei der Unterhaltung eines Elektrofahrzeuges,
- Unterstützung bei der Errichtung von freies WLAN,
- Unterstützung bei der Bewirtschaftung der Spielplätze

## VI. Maßnahmen zur weiteren Haushaltskonsolidierung ab 2020

### Teilhaushalt 01

#### 11131 -54310 Zentrale Dienste: Geschäftsaufwendungen

Mit Einführung der digitalen Ratsarbeit entfällt der postalische Versand der Beschlussunterlagen. Bei den Geschäftsaufwendungen können somit Kosten in Höhe von 5.000,00 EUR eingespart werden.

Vergleich:	2018	AO-Stand:	ca. 15.000 EUR
	2019	AO-Stand:	ca. 15.000 EUR
	2020	AO-Stand:	ca. 9.900 EUR

*Fazit: Die Maßnahme wurde umgesetzt.*

### Teilhaushalt 20

#### 61210-551701 Zinsaufwendungen für Liquiditätskredite

Um dem Risiko eines Zinsanstieges vorzubeugen wäre aufgrund der derzeitigen Niedrigzinsphase die Aufnahme von Festbetragsliquiditätskrediten bis maximal 10 Jahren unter Zugrundelegung des voraussichtlich erforderlichen Liquiditätskreditbedarfes ausnahmsweise vertretbar.

Die Stadt Calbe hat mit Ablauf der Vertragslaufzeit der bestehenden Festbetragsliquiditätskredite (30.09.2020) die Möglichkeit eine neue vertragliche Bindung bei Kreditinstituten für die Aufnahme von Festbetragsliquiditätskrediten einzugehen.

Ob und wann eine Neuaufnahme oder Umschuldung in lang- bzw. mittelfristige Festbetragsliquiditätskredite aus zeitlicher, wirtschaftlicher und haushaltskonsolidierender Sicht günstig ist, wird entsprechend geprüft und dem Stadtrat dann zur Beschlussfassung vorgelegt.

Entsprechend der neusten Erkenntnisse, die sich aus der Sitzung der EZB vom 04.06.2020 ergeben haben, bleiben die Zinssätze auf ihrem jetzigen Niveau. Dabei ist zu beachten, dass der Leitzins der EZB weiterhin bei 0 % liegt und angesichts der Corona-Krise Zinserhöhungen absehbar kein Thema sind.

Für die Stadt Calbe (Saale) bedeutet es derzeit, dass *kurzfristige* Festbetragsliquiditätskredite mit einer Null-Prozentfinanzierung angeboten werden, die damit den mittel- bzw. langfristigen Festbetragsliquiditätskrediten derzeit günstiger und wirtschaftlicher gegenüberstehen.

*Fazit: Die Maßnahme bleibt weiterhin bestehen.*

## VII. Berücksichtigung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens

Der kommunalaufsichtsbehördlichen Anordnung folgend, wurde eine komprimierte Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für den Zeitraum 2020 bis 2028, unter den pandemiebedingten Auswirkungen und den derzeitig eingeschränkten Möglichkeiten, vorgenommen.

Dennoch sollte seitens der Genehmigungsbehörde, die Einbeziehung von haushaltsrechtlichen Anpassungen im Rahmen der derzeitigen Pandemielage, Berücksichtigung finden.

### 1. Corona-bedingten Liquiditätshilfen (Runderlass MF LSA vom 12.06.2020)

Von der Möglichkeit Corona-bedingte Liquiditätshilfen zu beantragen hat die Stadt Calbe (Saale) keinen Gebrauch gemacht.

Die Liquiditätsvorausschau für den Zeitraum Juni bis Dezember 2020 hat im Dezember 2020 einen Bedarf der Liquiditätskreditinanspruchnahme von über 8.000.000 EUR aufgezeigt. Dem entsprechend erging die Beschlussfassung über die Erhöhung des Liquiditätskreditrahmens mit der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020.

Mit Erlass einer erweiterten haushaltswirtschaftlichen Sperre erging auch der Hinweis, nach Möglichkeit den bisherigen Rahmen von 7.600.000 EUR, nicht zu überschreiten.

Bis einschließlich September 2020 brauchte dieser Rahmen (7.600.000 EUR) bisher nicht überschritten werden.

Aus wirtschaftlicher Sicht war die Erhöhung des Liquiditätskreditrahmens den Liquiditätshilfen vorzuziehen, da mit dem Erhalt einer Liquiditätshilfe weitere Verbindlichkeiten für die Stadt Calbe (Saale) entstanden wären, da es sich um eine rückzahlbare Liquiditätshilfe handelt. Zu beachten ist hier die noch bestehende Verbindlichkeit aus Liquiditätshilfen in Höhe von aktuell 1.317.561 EUR.

### 2. Echte Zuschüsse

Neben den Maßnahmen zur kurzfristigen Liquiditätssicherung besteht bei allen Kommunen ein Stabilisierungsbedarf durch nicht rückzahlbare Zuschüsse.

Zur Kompensation der Gewerbesteuerausfälle 2020 ist bereits ein Gesetzentwurf eines Gewerbesteuerausgleichsgesetzes Sachsen-Anhalt in den Landtag eingebracht worden.

Die Auswirkungen, die im Zusammenhang mit der Pandemie bereits entstanden sind, lassen auf Ertrags- und Einzahlungsverluste in Höhe von bis zu 1.600.000 EUR allein bei der Gewerbesteuer (ausgehend vom bisherigen Planansatz 2.800.000 EUR) schließen.

Unter Anwendung des Gesetzentwurfs würde sich ein bisher ermittelter, kommunalindividueller Anteil als pauschaler Ausgleich der Gewerbesteuererminderung von ca. 1.080.000 EUR errechnen. Im Ergebnis dessen, würde sich aktuell ein Planansatz von 2.300.000 EUR ergeben und sich dennoch auf einen Verlust von ca. 500.000 EUR belaufen.

Diese Angaben finden vorerst nur für das Haushaltsjahr 2020 Berücksichtigung. Für die mittelfristige Planung ist nach derzeitiger Lage nur ein erheblich geminderter Betrag in Ansatz zu bringen, da sich die wirtschaftlichen Pandemieauswirkungen noch über das Jahr 2020 hinaus erstrecken werden.

Aktuell fokussiert sich die politische Diskussion auch auf die Fortführung der Kompensation durch Bund und Länder über das Jahr 2020 hinaus.

Diese Ergebnisse sind abzuwarten. Eine Kompensation der rückläufigen Gewerbesteuererträge, über den mittelfristigen Zeitraum, können nicht den Kommunen in Form von haushaltskonsolidierenden Maßnahmen auferlegt werden.

### 3. Haushaltsrechtliche Anpassungen

Seit Beginn der Corona-Pandemie und der sich abzeichnenden Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte, werden haushaltsrechtliche Anpassungen gefordert (SGSA und DStGB), um zu gewährleisten, dass die Kommunen auch hinsichtlich ihrer Rolle als konjunkturunterstützende Ebene handlungsfähig bleiben.

Somit sollten bei der Erteilung einer haushaltsrechtlichen Verfügung gegenwärtig folgende, bereits im Landtag aufgegriffenen, Eckpunkte berücksichtigt werden:

- die Aufhebung der Genehmigungspflicht bzw. Genehmigungsfiktion gemäß Erlass des MI LSA vom 02.04.2020 (§ 110 Abs. 2 KVG LSA),
- die Freistellung von der verpflichtenden Erstellung eines Nachtragshaushaltes (§ 103 Abs. 2 KVG LSA),
- die vorübergehende Freistellung von der Anpassung und Fortführung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung (§ 106 KVG LSA),
- die Aussetzung der Haushaltskonsolidierungsverpflichtung bzw. der Verpflichtung zur Erstellung/Fortschreibung von Haushaltskonsolidierungskonzepten (§ 100 Abs. 3 bis 6 KVG LSA)